

Satzung

**Förderer der
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderer der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen e.V.“
- (2) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen werden.
- (3) Der Sitz ist Ludwigshafen am Rhein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Hochschule Ludwigshafen ideell und materiell bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Alumni-Arbeit sowie durch Hilfeleistung für ausländische Studierende an der Hochschule bei der Bewältigung materieller Probleme durch die Gewährung von Beihilfen sowie durch die Durchführung von Sammelaktionen für den Hilfsfonds. Die Hilfeleistung beschränkt sich grundsätzlich auf die Studienzeit.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für den in Abs. 1 umrissenen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Hochschule Ludwigshafen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen wollen. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Studentischen Mitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
 - a) Ordentliche Mitglieder
Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleichzeitig die aus der Satzung und aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
 - b) Studentische Mitglieder
Studentische Mitglieder sind Mitglieder, die an der Hochschule immatrikuliert sind. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch auf den der Exmatrikulierung folgenden 1. Januar. Vorher zahlen Studentische Mitglieder keinen Beitrag.
 - c) Fördermitglieder
Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder, die den Verein besonders finanziell unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vorsitzenden erworben.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt muss mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer erklärt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, aus der Hochschule Ludwigshafen am Rhein ausscheidende Studierende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein ausscheiden zu lassen.
- (4) Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, aussprechen.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden. Mitglieder haben mit Ausnahme der Studentischen Mitglieder einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie etwaige Änderungen derselben beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist den Mitgliedern binnen zwei Monaten in Textform (schriftlich, per Telefax oder Email) an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand in der Regel vier Wochen, mindestens jedoch 14 Tage, zuvor schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
- (4) Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung geändert werden. Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Jahresbericht, der auch den Kassenbericht enthält.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und über die Abstimmung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
Der Vorstand wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden und verteilt auch die übrigen Aufgaben unter sich. Die Vorstandsmitglieder sollten in der Mehrzahl aus der Wirtschaft stammen, und zwar aus der Metropolregion Rhein-Neckar. Der Präsident der Hochschule ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Stimmen.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist dazu eine Mehrheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Hochschule Ludwigshafen im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie Lehre verwendet.

§ 9 Zahlungen an Ehrenamtliche

- (1) Den Organen sowie sonstigen Beauftragten des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig.

22.06.2023